



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



## So erhalten Sie schneller Ihren Steuerbescheid

### Mit Tricks zur schnelleren Erstattung

Dieses Jahr waren Sie ganz früh dran! Schon vor Wochen lag Ihre Steuererklärung im Briefkasten des Finanzamts. Doch seitdem: Nichts. Das Finanzamt rührt sich nicht – und Sie warten sehlichst auf die Erstattung. Was können Sie tun?

### Erziehungsmaßnahmen des Finanzamtes

Das Finanzamt hat so einige Methoden In Petto, um **Steuerzahler zu erziehen**: Verspätungszuschläge beim verspäteten Einreichen der Steuererklärung, Säumniszuschläge beim verspäteten Zahlen der Steuern, Zwangsgelder bei Nichteinreichen von Fragebögen usw..

Gegen den Verstoß von staatlichen Fristen kennen Beamte meist keine Gnade. Doch was, wenn Sie selbst auf die Bearbeitung der Steuererklärung warten und einfach kein Steuerbescheid kommen will?

### Steuerbescheid kommt meist nach sechs Wochen

Um eines direkt klarzustellen: Die Mehrzahl der eingereichten Steuererklärungen wird innerhalb von **sechs bis acht Wochen nach Eingang** bearbeitet. Und bevor der Bescheid in Ihrem Briefkasten landet ist auch meist schon die Erstattung auf dem Konto.

Doch wie überall gibt es auch im Finanzamt langsame Bearbeiter. An offizielle Bearbeitungsfristen sind sie nicht gebunden. Verwaltungsakte müssen lediglich „in **angemessener Zeit**“ erledigt werden. Entsprechend dieser schwammigen Aussage haben Sie somit kein Recht auf sofortiges Handeln Ihres Sachbearbeiters.

## EDITORIAL

### Liebe Steuerzahler,

Zeit ist relativ. Was Einstein entdeckt hat, bewahrheitet sich auch im Alltag immer wieder. Vor allem, wenn es um das liebe Geld geht. Haben Sie bereits vor Wochen die Steuer abgegeben und erwarten eine Erstattung, kann einem die Zeit schon mal sehr schleppend vorkommen.

Doch: Sie müssen nicht nur tatenlos abwarten. Im nebenstehenden Beitrag haben wir ein paar Tipps für Sie parat.

Weitere Themen dieser Ausgabe sind:

- > Vorsicht Steuerfalle!
- > Private Verkäufen über eBay & Co.
- > Die Einspruchsempfehlung des Monats
- > Deutliche Rentenerhöhung zum 1. Juli 2018

Mehr Infos rund um Ihre Möglichkeiten zum Steuern sparen lesen Sie auf [www.steuernsparen.de](http://www.steuernsparen.de).

Herzliche Grüße

Melanie Holz

Melanie Holz

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

## Genauere Angaben vermeiden unnötige Rückfragen

Ab der Steuererklärung für 2017 müssen die Belege nicht mehr mit eingereicht werden. So weit so gut. Umso wichtiger sind jetzt die Angaben in Ihrer Steuererklärung. Je detaillierter und verständlicher Ihre Angaben sind, desto weniger kommt es zu zeitraubenden Rückfragen. Erfassen Sie also nicht nur die Gesamtsummen. Tragen Sie stattdessen immer die einzelnen Beträge einschließlich einer aussagekräftigen Beschreibung ein.

## Keine Belege sind auch keine Lösung – Die Menge macht's

Die Finanzverwaltung von Thüringen hat in einem Schreiben Stellung zur Belegvorhaltepflcht genommen. Daraus lassen sich zwei Dinge lernen: Wenn ein Sachverhalt das erste Mal vorliegt, sollten Sie die notwendigen Belege einreichen. Im nächsten Jahr können Sie dann in der Regel auf die Belege verzichten. Also beim Arbeitszimmer reicht es in der Regel den Grundriss und Mietvertrag nur im ersten Jahr einzureichen.

Außerdem: Je höher eine Ausgabe ist, desto eher sollten Sie den Beleg einreichen. Sie haben sich einen teuren neuen Computer für die Arbeit gegönnt? Hier will Ihr Sachbearbeiter mit Sicherheit die Rechnung sehen.

## Was Sie tun können

Sie warten bereits seit mehr als einen Monat auf die Bearbeitung Ihrer Steuererklärung? Scheuen Sie sich nicht: **Rufen Sie Ihren persönlichen Bearbeiter an** und fragen ganz freundlich nach dem Bearbeitungsstand.

Ihr Sachbearbeiter kann Ihnen keinen triftigen Grund für die Verzögerung nennen? Vielleicht hilft ein **Brief an seinen Vorgesetzten**, dem Sachgebietsleiter, etwas. Doch Vorsicht: Wer findet es schon toll, bei seinem Chef angeschwärzt zu werden? Genauere Nachfragen zu bestimmten Eintragungen in Ihrer Erklärung sollten Sie daraufhin nicht verwundern.

Sollten Sie auch noch nach einem halben Jahr keinen Bescheid erhalten haben, können Sie eine **Untätigkeitsklage beim Finanzgericht** einreichen. Dies ist jedoch als das allerletzte Mittel zu verstehen, um etwas zu bewegen. Ihr Sachbearbeiter hat nämlich bei vielen Entscheidungen einen Ermessensspielraum. Wie etwa bei der Gewährung von Fristverlängerungen oder Verspätungszuschlägen. Rechnen Sie dann also mit wenig Gnade, sollten Sie mal spät dran sein.

## Sie haben noch etwas Zeit?

Wenn Sie nicht auf die Erstattung angewiesen sind, lassen Sie Ihrem Sachbearbeiter einfach weiterhin Zeit. Denn für jeden verbummelten Monat erhalten Sie **0,5 Prozent des Erstattungsbetrages verzinst** – so viel wie bei keiner Bank!

Die Zinsfrist beginnt 15 Monate nach Ende des Veranlagungszeitraums. Für Ihre Steuererklärung 2016 bedeutet das: Ab April 2018 erhalten Sie den Erstattungsbetrag verzinst. Wer sich also nun noch ein paar Monate geduldet, kann einen sagenhaften Rekordzins auf seinem Konto verbuchen.

**Ihre Meinung ist uns wichtig!**



Helfen Sie mit steuer:Blick zu verbessern.

[→ jetzt bewerten](#)



**WICHTIG**

Hierbei muss es sich um eine Antragsveranlagung handeln. Sie dürfen also nicht zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet sein!



## Vorsicht Steuerfalle!

### Einschränkung des Werbungskostenabzugs bei Immobilien im Miteigentum

Nutzt ein Miteigentümer allein eine Wohnung zu beruflichen Zwecken, kann er Abschreibung und Schuldzinsen nur entsprechend seinem Miteigentumsanteil als Werbungskosten geltend machen. Vorausgesetzt, die Darlehen wurden zum Erwerb der Wohnung gemeinsam aufgenommen und Zins und Tilgung werden von einem gemeinsamen Konto beglichen. So der Leitsatz des Bundesfinanzhofs in seiner Entscheidung vom 06.12.2017 (Aktenzeichen [VI R 41/15](#)). Tatsächlich hat der Bundesfinanzhof damit jedoch eine Steuerfalle aufgedeckt, in die zahlreiche Eheleute tappen könnten.

### Zum Hintergrund

Die Details des Sachverhaltes verdeutlichen welches Steuerproblem besteht: Die Eheleute des Streitfalls hatten im selben Mehrfamilienhaus, in dem auch die zu Wohnzwecken genutzte Wohnung lag, eine weitere kleine Wohnung gekauft. Diese wurde fortan von der Ehefrau als sogenanntes **außerhäusliches Arbeitszimmer** genutzt.

Das Objekt befand sich im **hälftigen Miteigentum** der Eheleute und auch die Darlehen zum Erwerb des außerhäuslichen Arbeitszimmers nahmen das Ehepaar gemeinsam auf. Auch die Darlehenszinsen sowie die Tilgung wurden von einem gemeinsamen Konto bestritten.

In der Steuererklärung wollte **die Ehefrau nun die gesamten Kosten** der Wohnung als Werbungskosten berücksichtigt wissen, was jedoch das Finanzamt nicht zuließ. Lediglich die sogenannten nutzungsorientierten Aufwendungen, die Energiekosten oder die Wasserkosten berücksichtigte der Fiskus in voller Höhe als Werbungskosten. Die sogenannten grundstücksorientierten Aufwendungen, wie

## ++ NEWSTICKER ++

### Hotelübernachtung: Prüfen Sie die Umsatzsteuer!

Wer von einer Hotelübernachtung die Umsatzsteuer als Vorsteuer abziehen möchte, sollte aufpassen. Einige Hoteliers weisen für das Frühstück nur noch den ermäßigten Steuersatz von 7 Prozent aus. Bislang ist der Ausweis von 19 Prozent vorgeschrieben und auch üblich.

Zum Hintergrund: Während auf die Übernachtung seit einigen Jahren nur 7 Prozent Umsatzsteuer anfällt, unterliegt das Frühstück einem Steuersatz von 19 Prozent. Das Frühstück teilt als eigenständige Leistung nicht das „Schicksal der Hauptleistung Übernachtung“. Der EuGH hat in dem Urteil entschieden, dass eine einheitliche Leistung, die aus mehreren Bestandteilen besteht, einem einheitlichen Mehrwertsteuersatz unterfällt. Daraus wird geschlossen, dass auch eine Übernachtungs- und eine Frühstücksleistung zusammengehören.

Ob sich diese Auffassung halten lässt, ist sehr fraglich. Wie dem aber auch sei: Die Rechtslage ist erst einmal offen, so dass Hoteliers zuweilen empfohlen wird, gegenüber Privatkunden auf den Ausweis von Umsatzsteuer zu verzichten und gegenüber Geschäftskunden (zunächst) nur 7 Prozent auszuweisen.

Als vorsteuerabzugsberechtigter Gast jedenfalls sollte man sich aus heutiger Sicht nur dann mit 7 Prozent zufriedengeben, wenn dieser Prozentsatz zu einer Minderung der Gesamtrechnung führt. Das heißt: Nicht der Hotelier, sondern der Gast sollte profitieren. Die Hotelbetreiber mögen diesen Hinweis verzeihen.

→ TIPP | IMMOBILIENBESITZER

insbesondere die Abschreibung und die Schuldzinsen, erkannte das Finanzamt hingegen nur in Höhe des 50-prozentigen Miteigentumsanteils der nutzenden Ehefrau als steuermindernde Werbungskosten an.

## Geminderte Leistungsfähigkeit entscheidet

Mit oben genannter Entscheidung bestätigte der Bundesfinanzhof das Vorgehen des Finanzamtes. Leider hat der Bundesfinanzhof aber auch kaum eine andere Entscheidung treffen können. Tatsächlich können nämlich nur solche Aufwendungen als steuermindernde Werbungskosten anerkannt werden, welche die **persönliche Leistungsfähigkeit des Steuerzahlers mindern**. Insbesondere im Hinblick auf die grundstücksorientierten Aufwendungen hat die Klägerin diese jedoch nur entsprechend ihres Miteigentumsanteils zur Hälfte getragen.

## Alles aus einem Topf

Die Regeln sind dabei sehr streng: Bezahlen Eheleute Aufwendungen „aus einem Topf“, d.h. aus Guthaben, zu denen beide Eheleute beigetragen haben und eine andere Vereinbarung existiert nicht, dann wird der gezahlte Betrag jeweils für Rechnung desjenigen geleistet, der den Betrag schuldet. Nichts Anderes gilt, wenn die Eheleute Zahlungen aus Darlehnsmitteln vornehmen, die zu Lasten beider aufgenommen wurden.

Da im Streitfall beide Eheleute Eigentümer sind und die grundstücksorientierten Aufwendungen auch gemeinschaftlich über ein Konto oder Darlehen bezahlt haben, können Abschreibung und Schuldzinsen auch nur zu 50 Prozent dem das außerhäusliche Arbeitszimmer nutzenden Ehegatten zugeordnet werden.

In der steuerrechtlichen Würdigung ist nämlich grundsätzlich davon auszugehen, dass jeder von Anschaffungskosten **entsprechend seinem Miteigentumsanteil** getragen hat. Dies gilt sogar unabhängig davon, wie viel der einzelne Ehegatte tatsächlich aus eigenen Mitteln dazu beigetragen hat. Selbst wenn die finanziellen Beiträge der Eheleute unterschiedlich hoch wären, dann hat sowohl zivilrechtlich als auch steuerrechtlich der Ehegatte, der aus eigenen Mitteln mehr beigesteuert hat, dass Mehr seinem Ehegatten zugewandt. Die Folge: Jeder ist so zu anzusehen, als habe er seinen Anteil alleine bezahlt.

## Gestaltungsüberlegungen

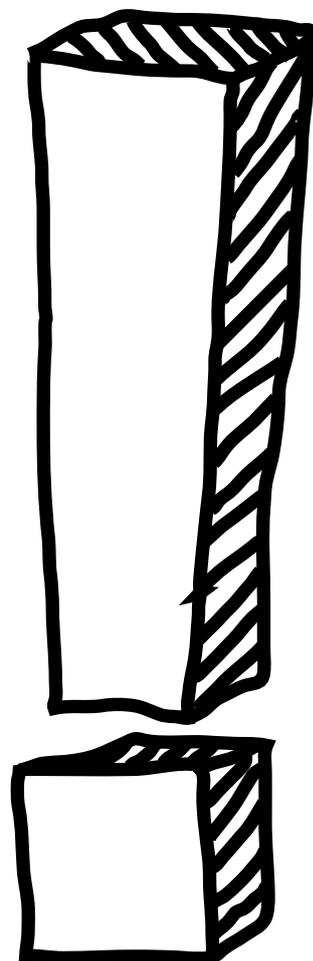
Um daher in entsprechenden Fällen den Werbungskostenabzug nicht in Höhe des Miteigentumsanteils des anderen Ehegatten zu verlieren, sollte schon von vornherein auf eine **entsprechende Eigentumsverteilung im Grundbuch** geachtet werden. Dies ist die unumstrittenste Lösung.

In der Praxis ist es jedoch nicht immer so einfach, weil entweder eine berufliche Nutzung erst später einsetzt als der Eigentumserwerb oder aber auch schlicht die praktische Lebenserfahrung gegen den Erwerb im Alleineigentum eines Ehegatten spricht. In solchen Fällen sollten die Eheleute dann untereinander entsprechende **Mietverträge** abschließen. Auf diese Weise hat der vermietende Ehegatte Mieteinnahmen denen jedoch die Grundstückskosten gegenüberstehen und der das außerhäusliche Arbeitszimmer nutzende Ehegatte kann den Mietzins als Werbungskosten geltend machen.

## ++ NEWSTICKER ++

### Erbschaftsteuer: Gartengrundstück wird nicht wie Familienheim behandelt

Die Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim gilt nicht für ein angrenzendes Gartengrundstück. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf in seinem Urteil entschieden (Aktenzeichen 4 K 1063/17).



→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER



## Private Verkäufe über eBay & Co.

### Umsatzsteuerliche Zurechnung

Mit Verkäufen über Plattformen wie eBay und Co. lassen sich hübsche Nebenverdienste erzielen. Doch die Verkäufe sind nicht unbedingt Privatvergnügen. Dass diese oftmals auch einkommensteuerliche Folgen haben, hat sich mittlerweile herumgesprochen.

### Einkommensteuerliche Folgen

So kann bereits ein steuerlich relevantes privates Veräußerungsgeschäft vorliegen, wenn Gegenstände veräußert werden, bei denen der Zeitraum **zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als ein Jahr** betragen hat.

Wer hingegen sogar in umfangreichem Stil selbstständig und nachhaltig Verkäufe tätigt, die mit der Absicht, Gewinn zu erzielen unternommen werden und sich so am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr beteiligt, erzielt sogar **Einkünfte aus Gewerbebetrieb**. Soweit ein kurzer Überblick über mögliche einkommensteuerliche Folgen von Verkäufen über Internetplattformen.

### Umsatzsteuerliche Würdigung

Neben der Einkommensteuer ist jedoch auch noch die Umsatzsteuer zu beachten. Bereits mit Urteil vom 26.04.2012 (Az: [V R 2/11](#)) hat der Bundesfinanzhof entschieden, dass auch der Verkauf einer Vielzahl von Gegenständen über die Internetplattform eBay eine der Umsatzsteuer unterliegende **(nachhaltige) unternehmerische Tätigkeit** sein kann.

In diesem Zusammenhang ist eine nachhaltige Tätigkeit tatsächlich schon aufgrund einer **Vielzahl von Verkäufen** gegeben. Irrelevant ist hingegen, ob bereits beim Einkauf eine Wiederverkaufsabsicht bestanden hat.

## WISO steuer: Ratgeber spezial 2018



Die besten Tipps fürs Rentenalter. Aktuell im [steuer:Ratgeber spezial 2018](#).

## ++ NEWSTICKER ++

### Trauer- und Hochzeitsredner: Künstlerische Tätigkeit mit ermäßigtem Steuersatz

Ob Trauer- oder Hochzeitsredner eine bezüglich der Einkommensteuer gewerbliche oder künstlerische Tätigkeit ausüben und ob sie bezüglich der Umsatzsteuer in ihren Rechnungen den regulären oder den ermäßigten Steuersatz anwenden müssen, ist bisher noch nicht eindeutig geklärt.

Aktuell greift die OFD Frankfurt ein BFH-Urteil auf in welchem die Tätigkeit durchaus als „künstlerisch“ zu werten sein kann. Nämlich dann, wenn die Darbietung des Redners von einer eigen-schöpferischen Leistung geprägt wird, in der seine besondere Gestaltungskraft zum Ausdruck kommt. Dies erfordert, dass der Vortrag sich nicht auf eine schablonenartige Wiederholung anhand eines Redegerüstes beschränkt. In diesem Fall darf dann der ermäßigte Umsatzsteuersatz von sieben Prozent angewandt werden (Aktenzeichen [V R 61/14](#)).

→ AKTUELLES | ALLE STEUERZAHLER

Vielmehr liegt bei der laufenden Veräußerung von Gegenständen in erheblichem Umfang **keine private Vermögensverwaltung** vor, wenn der Verkäufer aktive Schritte zum Vertrieb der Gegenstände unternimmt, indem er sich ähnlicher Mittel bedient wie ein Händler.

## Kleinunternehmer ausgenommen

Um im täglichen Alltag die Umsatzsteuer zu umgehen, kommt gegebenenfalls noch die Kleinunternehmerregelung in Betracht. So wird Umsatzsteuer nicht erhoben, wenn die Umsätze zuzüglich der darauf entfallenden Umsatzsteuer im vorangegangenen Kalenderjahr **17.500 Euro** nicht überstiegen haben und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich **50.000 Euro** nicht übersteigen werden.

Um noch in den Genuss dieser Kleinunternehmerregelung zu gelangen gaben Eheleute in einem Streitfall vor dem Finanzgericht Baden-Württemberg an, dass die über eBay erzielten Umsätze **nach den Eigentumsverhältnissen** an den verkauften Gegenständen aufzuteilen seien.

So soll es im vorliegenden Fall **drei Steuersubjekte** gegeben haben:

- > den Inhaber des eBay-Nutzerkontos
- > seine Ehefrau und
- > eine GbR aus den Eheleuten.

Würde man nun die Verkäufe auf diese drei Steuersubjekte aufteilen, wären die Grenzen der Kleinunternehmerregelung nicht überschritten und die Umsatzsteuer könnte außen vor bleiben.

## Frage des Vertragspartners

Mit Urteil vom 26.10.2017 (Az: [1 K 2431/17](#)) erteilte das Finanzgericht Baden-Württemberg dieser Auffassung jedoch eine Absage. Die (nachvollziehbare) Begründung: Bei eBay stellt bereits das Einstellen in die Auktion ein **bindendes Angebot** dar, dass der Meistbietende durch sein Angebot annimmt.

Bei einem solchen Vertragsabschluss ist für die Frage, wer Vertragspartner des Meistbietenden ist, entscheidend, wie sich das Versteigerungsangebot auf der Internetseite im Einzelfall darstellt. Klar ist insoweit auch, dass der Vertragspartner auch der Leistungserbringer im umsatzsteuerrechtlichen Sinne ist.

## Nickname entscheidet

Auf dieser Basis kommt das Gericht zu dem Schluss, dass wenn für die Internetauktion ausschließlich ein Benutzername (Nickname) verwendet wird, derjenige Vertragspartner ist, dem dieser anonyme Benutzername von dem Unternehmen eBay bei Eröffnung des Nutzerkontos zugewiesen wurde.

Somit sind Umsätze aus Verkäufen über eBay immer der Person zuzurechnen, **unter deren Benutzernamen die Verkäufe ausgeführt** worden sind. Diese Person ist der Unternehmer, weshalb im vorliegenden Fall die Eigentumsverhältnisse an den verkauften Gegenständen irrelevant waren und der Kläger aufgrund des Überschreitens der Kleinunternehmerregelung zur Umsatzsteuer herangezogen wurde.



### UNSER TIPP

Handeln Sie und Ihr Partner beide auf eBay? Dann legen Sie tatsächlich **mehrere Nutzerkonten** auf der jeweiligen Internetplattform an. So klappt es auch mit der Kleinunternehmerregelung.

## NEU

Das digitale Magazin  
für Tablet, eReader,  
Smartphone und PC

**1 EURO**  
pro Ausgabe

# verbraucherblick

Erfolgsrezepte & Spartricks

SPAREN & ERZEUGEN

## UNTER STROM

### Wind, Sonne und Wasser

Welcher Ökostrom ist umweltfreundlich?

### Durch den Wind

Strom erzeugen mit Mini-Windrädern

### Mieterstrom

Gemeinsam günstiger

### Clever genutzt

Stromsparen im Haushalt

### SCHOTTLANDS SCHÖNE SCHLÖSSER

Auf den Spuren der Royals

### WENN EINER EINE REISE TUT

Fernreise gut vorbereiten

### NEPP MIT DER NOT

Wenn Handwerker abzocken

### DARFS EIN BISSCHEN MEHR SEIN?

Wie Supermärkte zum Kauf verführen



## Sie sparen 38 Euro!

Als Vertragskunde von Buhl zahlen Sie **nur 1 Euro** für eine Ausgabe von WISO verbraucherblick – das sind gerade einmal 12 Euro für ein ganzes Jahr geldwerte Verbrauchertipps. Sie sparen damit 38 Euro gegenüber dem regulären Preis des Jahresabos.

Alle Informationen zu diesem Vorteilsangebot, die Bestellmöglichkeit und eine Leseprobe der aktuellen Ausgabe finden Sie auf [www.verbraucherblick.de](http://www.verbraucherblick.de). Wir wünschen Ihnen viel Spaß beim Lesen!



## Die Einspruchsempfehlung des Monats

(Inklusive Mustereinspruch zum Download)

Im steuer:Blick berichten wir über anhängige Steuerstreite. Diese sollen Ihnen als Musterverfahren dienen. Es geht dabei um bares Geld!

### Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann legen Sie Einspruch ein. Beantragen Sie unter Verweis auf das Musterverfahren die eigene Verfahrensruhe. Nur so können Sie bei einer positiven Entscheidung profitieren und in den Genuss der Steuererstattung gelangen.

<b>Betroffene Steuerpflichtige:</b>	Unternehmer mit Ehegattenarbeitsverhältnisse
<b>Einspruchsgrund:</b>	Pkw-Überlassung im Minijob
<b>Anhängiges Verfahren:</b>	Bundesfinanzhof, Az: X R 45/17

### Hohe Anforderungen an Arbeitsverhältnis

Regelmäßig stellt die Finanzverwaltung sehr hohe Anforderungen an die steuerliche Anerkennung eines Ehegattenarbeitsverhältnisses. Hintergrund ist ein **vermutetes Fehlen von Interessensgegensätzen**.

Maßgebend für die Beurteilung, ob Verträge zwischen nahen Angehörigen betrieblich veranlasst oder aber durch private Zuwendungsüberlegungen motiviert sind, ist die Gesamtheit der objektiven Gegebenheiten. Leider können diese in der Praxis höchst unterschiedlich ausgelegt werden.

## ++ NEWSTICKER ++

### Betriebsfeier: Transferkosten sind kein geldwerter Vorteil

Betriebsfeiern sind für die Stimmung im Unternehmen wichtig und erhöhen die Motivation der Mitarbeiter. Der „geldwerte Vorteil“, den die Mitarbeiter durch die betrieblichen Veranstaltungen erhalten, bleibt steuerfrei, soweit die Zuwendungen den Betrag von 110 Euro je Betriebsveranstaltung und teilnehmendem Arbeitnehmer nicht übersteigen. Das gilt für maximal zwei Betriebsveranstaltungen jährlich.

Nun hat das Finanzgericht Düsseldorf entschieden, dass die Kosten für einen Shuttle-Transfer zu und von einer Betriebsveranstaltung keinen geldwerten Vorteil darstellen und somit nicht in die 110-EUR-Freigrenze einzubeziehen sind (Aktenzeichen 9 K 580/17).

## WISO Gehalt



Die einzige Gehalts-App im Store mit „NettoShaker“: Einfach iPhone oder iPod touch schütteln, das Wunsch-Nettogehalt eingeben... - und WISO Gehalt ermittelt sofort, wie hoch Ihre Gehaltsforderung sein muss. Die einzig perfekte App für Ihr nächstes Gehaltsgespräch!

[Einfach downloaden!](#)

→ AKTUELLES | SELBSTÄNDIGE

## Hintergrund zum Sachverhalt

In einem aktuellen Streitfall geht es um die Frage, ob die Kosten für einen Dienstwagen auch dann als Betriebsausgabe abzugsfähig sind, wenn dieses Fahrzeug dem Ehepartner im Rahmen eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses (Minijob) überlassen wird und dem Partner damit auch eine freie und unbegrenzte private Nutzung **ohne Kostenübernahme oder Kostenbeteiligung** ermöglicht wird.

Die Finanzverwaltung geht in solchen Fällen davon aus, dass Inhalt und Durchführung eines solchen Arbeitsvertrages nicht mehr dem entsprechen, was man auch mit fremden Dritten vereinbaren würde und **erkennt das gesamte Arbeitsverhältnis nicht an**.

## Erste Instanz positiv

Anders sieht es das Finanzgericht Köln in seiner Entscheidung vom 27.09.2017 (Az 3 K 2546/16). Klar und deutlich urteilen die Richter, dass nicht jede geringfügige Abweichung vom Üblichen für sich allein stets die steuerrechtliche Anerkennung des Vertragsverhältnisses ausschließt. Insoweit kommen die erstinstanzlichen Richter zu dem Schluss, dass die der Ehefrau gewährte Vergütung in Gestalt eines in Bar- und Sachlohn aufgespaltenen Entgelts hinsichtlich der eingeräumten privaten Nutzung eines Firmenwagens angesichts eines geringfügigen Beschäftigungsverhältnisses als selten praktiziert empfunden werden kann. Mehr aber auch nicht. Denn auch eine solche Entlohnung überschreitet nicht die Grenzen der Angemessenheit, sodass auch die Ungewöhnlichkeit dieses Vergütungsbestandteils nicht die Wertung rechtfertigt, dass die Vergütung insgesamt nicht als fremdüblich anzusehen ist. Das Finanzgericht erkennt das gesamte Arbeitsverhältnis daher an.

## Einspruch trotz Damoklesschwert

Leider hat die Finanzverwaltung gegen die positive Entscheidung des Finanzgerichtes Revision eingelegt. Betroffene sollten sich daher an das Musterverfahren anhängen.

Unerwähnt bleiben darf dabei jedoch nicht, dass der III. Senat des BFH bereits mit Beschluss vom 21.12.2017 (Az: [III B 27/17](#)) entschieden hat, dass ein Arbeitgeber einem familienfremden geringfügig Beschäftigten regelmäßig kein Fahrzeug überlassen würde, da dieser durch eine **umfangreiche Privatnutzung** des PKW die Vergütung für die Arbeitsleistung in erhebliche Höhen steigern könnte. Aktuell muss sich jedoch auch noch der X. Senat mit der Streitfrage beschäftigen, sodass durchaus Hoffnung auf ein abweichendes Urteil besteht. Der Einspruch sollte daher nicht gescheut werden.

## Hier gelangen Sie zum Mustereinspruch

Betroffene sollten daher auf Verweis auf das anhängige Verfahren Einspruch einlegen.

[Hier](#) gelangen Sie zum Download des Mustereinspruchs.



### ++ NEWSTICKER ++

#### Prozesskosten: Rechtsstreit wegen Kindesentführung steuerlich absetzbar

Das Finanzgericht Düsseldorf hat entschieden, dass Prozesskosten im Zusammenhang mit einem Rechtsstreit über das Umgangsrecht als außergewöhnliche Belastung absetzbar sein können, da sie einen „Kernbereich menschlichen Lebens“ betreffen. Dies gilt auch nach neuer Rechtslage ab 2013 (Aktenzeichen 13 K 3024/17 E, Revision).

Geklagt hatte ein Vater. Im Streitfall hatte die frühere Ehefrau die gemeinsame Tochter nach einer Urlaubsreise nicht nach Deutschland zurückgebracht, sondern in Südamerika behalten. Der Vater bestritt daraufhin den Rechtsweg. Dies sei unausweichlich gewesen, um seine Tochter nach Deutschland zurückholen zu können. Die Prozesskosten betragen rund 21.000 Euro, welche er nun absetzen kann.



→ AKTUELLES | EHRENAMT

## Deutliche Rentenerhöhung zum 1. Juli 2018

21 Millionen Rentner können sich zum 01.07.2018 über eine spürbare Erhöhung ihrer Bezüge freuen: Die gesetzlichen Renten steigen im Westen um 3,22 Prozent und im Osten um 3,37 Prozent. Damit steigt der aktuelle Rentenwert von derzeit 31,03 Euro auf 32,03 Euro (West) bzw. von 29,69 Euro auf 30,69 Euro (Ost). Die jährliche Rentenanpassung wird von drei Faktoren bestimmt:

### 1. Lohnentwicklung

Die für die Rentenanpassung relevante Lohnsteigerung beträgt 2,93 Prozent in den alten Ländern und 3,06 Prozent in den neuen Ländern.

### 2. Nachhaltigkeitsfaktor

Berücksichtigt wird die Entwicklung des zahlenmäßigen Verhältnisses von Rentenbeziehenden zu Beitragszahlenden. In diesem Jahr wirkt sich der Nachhaltigkeitsfaktor mit 0,29 Prozentpunkten positiv auf die Rentenanpassung aus.

### 3. Altersvorsorgefaktor

Berücksichtigt wird die Veränderung der Aufwendungen der Arbeitnehmer beim Aufbau ihrer Altersvorsorge. Da sich der Beitragssatz in der allgemeinen Rentenversicherung 2017 jedoch nicht verändert hat und die sog. „Rieser-Treppe“ bereits 2013 letztmals zur Anwendung kam, wirkt sich der Faktor Altersvorsorge in diesem Jahr nicht auf die Rentenanpassung aus.

## ACHTUNG

Die Zahlung der erhöhten Rente erfolgt automatisch. Doch das Geld kommt nicht bei allen zum gleichen Zeitpunkt an: Wer ab April 2004 in Rente gegangen ist, bekommt das Rentenplus erst mit vier Wochen Verspätung. Denn die Rente wird am letzten Bankarbeitstag des Monats rückwirkend für den laufenden Monat überwiesen. Somit wird Ihre Rente – also auch die erhöhte Rente – erst Ende Juli auf dem Konto sein. Hingegen wird für Rentner, die bis März 2004 in Ruhestand gingen, die Rente im Voraus für den folgenden Monat bezahlt. Das heißt: Die Rente für Juli erhalten Sie bereits Ende Juni – und damit auch schon das Rentenplus für Juli.

## VORSCHAU

ALLE STEUERZAHLER:  
**Einspruchsempfehlung des Monats**

ARBEITNEHMER:  
**Neues zum Firmenwagen**

## Impressum

### Herausgeber

Buhl Tax Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen  
redaktion@buhl.de

### Geschäftsführer:

Peter Glowick, Peter Schmitz  
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

### Vertrieb

Buhl Data Service GmbH  
Am Siebertsweiher 3/5  
57290 Neunkirchen

### Redaktion

Melanie Holz, Peter Schmitz

### Redaktionsschluss

19.06.2018

### Erscheinungsweise

12-mal jährlich

### Abo-Service

Telefon: 0 27 35/90 96 99  
Telefax: 0 27 35/90 96 500

### Bezugsbedingungen

Jahresabonnement € 30,- (inkl. MwSt.).  
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument. Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück. Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

### Hinweise

Alle Beiträge sind nach besten Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden. Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen. Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in steuer:Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.

### Bildnachweis

shutterstock.com

**BUHL**

Steuer-Software · Service · Beratung